

Rezension: Wißmann, Hellmut (Hrsg.), Jahrbuch des Arbeitsrechts 2000, Erich-Schmidt-Verlag, Bielefeld 2001

Herbert Buchner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Herbert. 2003. "Rezension: Wißmann, Hellmut (Hrsg.), Jahrbuch des
Arbeitsrechts 2000, Erich-Schmidt-Verlag, Bielefeld 2001." *Das Recht der Arbeit (DRdA)*.
Wien: Bundesarbeitskammer.

https://www.drda.at/a/281_DRDA_24/Wissmann-Hrsg-Jahrbuch-des-Arbeitsrechts-2000.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Besprechungen

Wißmann (Hrsg)

Jahrbuch des Arbeitsrechts 2000

Erich-Schmidt-Verlag, Bielefeld 2001
368 Seiten, gebunden, € 128,-

Mit Bd 38 wurde die alljährlich vom Präsidenten des Bundesarbeitsgerichtes herausgegebene Dokumentation über Gesetzgebung, Rspr und Lit in Form des „Jahrbuchs des Arbeitsrechts“ für das Jahr 2000 vorgelegt. Der Wechsel im Amt des BAG-Präsidenten schlug sich nunmehr auch in der Herausgeberschaft nieder. Erstmals wird das Jahrbuch vom neuen Präsidenten *Wißmann* verantwortet. An der Konzeption und dem Standard hat sich dadurch nichts geändert. Ein anderer Wechsel fand mehr Beachtung, nämlich der des Sitzes des BAG von Kassel nach Erfurt. Diesem widmet sein Präsident, der die Sitzverlegung als die wohl tiefste Zäsur in der Geschichte des Gerichtes empfindet, denn auch den ersten Beitrag des Jahrbuchs. *Wißmann* erinnert noch einmal an die für die Angehörigen des Gerichtes damit verbundenen Belastungen, hebt aber auch die Bereitschaft der Richter zur Förderung des Einigungsprozesses hervor, den sie bereits vor der Sitzverlegung durch Abhaltung verschiedener rechtlich keinesfalls unumstrittener Gerichtstage in Erfurt verdeutlicht hatten. Daß sich die räumliche Veränderung nicht auf den Inhalt der Rspr auswirken wird – so die Beteuerung des Präsidenten auf S 25 – liegt nahe; letzterer hängt natürlich nicht von einem schöneren Gebäude, sondern von den darin tätigen Personen ab. Ob der nunmehrige Sitz und die verbesserte Ausstattung des Gerichts eine Berufung an das BAG attraktiver und damit den Interessentenkreis für ein Richteramt am höchsten deutschen Arbeitsgericht erweitern wird, bleibt abzuwarten.

Der erste Sachbeitrag behandelt neue Entwicklungen in der EU zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Die Bemühungen um die Bewältigung dieses Komplexes durchziehen gleich einem roten Faden die sozialpolitische Entwicklung der EG von Beginn an. Auf neue Tendenzen macht *Kretz* in seinem Beitrag (S 29 ff) zu Recht aufmerksam. Über Jahrzehnte bestimmten Richtlinien und vor allem die Rspr des EuGH zur Durchsetzung des Grundsatzes des gleichen Lohnes und des gleichen Zugangs zur Beschäftigung für Frauen und Männer das Bild. Auch wenn hiezu heute noch vieles nachzutragen ist, eröffnete sich die EG eine neue Per-

spektive, nämlich die Erreichung der Gleichstellung. Hiezu weist *Kretz* zutreffend auf die Erweiterung des Arsenal der Mittel hin, die die EG in jüngster Zeit in Form vielfältiger Aktionsprogramme in Anspruch genommen hat. Verstärkte Anstrengungen zur Gleichstellung der Frauen werden dabei in weiterreichende Beschäftigungspolitiken eingebettet.

Einen gewissen Schwerpunkt des Bandes bilden die Erfahrungen mit den europäischen Betriebsräten (BRen). Diese werden in zwei Beiträgen, zum einen aus Arbeitgeber-, zum anderen aus Gewerkschaftssicht, von *Goos* und *Klebe/Kunz* referiert. *Goos* stellt dabei die spezielle Situation in der Chemie-Industrie in den Mittelpunkt, in der es längst vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung unter Mitwirkung der Sozialpartner zu freiwilligen Vereinbarungen über die Errichtung von Arbeitnehmervertretungen auf EG-Ebene gekommen war – kein Wunder, daß dieser Weg positiv beurteilt wird. Etwas differenzierter fällt das Urteil von Gewerkschaftsseite aus. *Klebe/Kunz* weisen zunächst darauf hin, daß die Zunahme der Zahl europäischer BRen Folge der gesetzlichen Vorgabe ist. Sie bereichern ihren Beitrag mit detaillierten Informationen aus der Arbeit in verschiedenen Konzernen. Dabei verhehlen sie nicht, daß sie den derzeitigen gesetzlichen Rahmen für europäische BRen noch nicht als ausreichend sehen.

Der letzte Beitrag des Bandes befaßt sich mit dem zweifellos schwierigsten Thema, nämlich mit der rechtlichen Behandlung der Klagen auf Entschädigung für in der NS-Zeit geleistete Zwangsarbeit durch die Arbeitsgerichtsbarkeit. *Kreft*, Mitglied des im Jahre 2000 zur Entscheidung berufenen BAG-Senats, bietet eine ebenso ausgewogene wie sensible Skizze der tatsächlichen Ausgangslage wie der bestehenden rechtlichen Situation. Er differenziert dabei zwischen den gegen die Bundesrepublik und den gegen Private gerichteten Ansprüchen, und wirbt angesichts verschiedener geäußelter Kritik noch einmal um Verständnis für die Entscheidungen des BAG, die die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte verneinten. Auch wenn es schwer ist, den hinter den Klagen stehenden Lebensschicksalen mit verfahrensrechtlichen Argumenten zu begegnen, sollten die Überlegungen *Krefts* respektiert werden, was durch die zwischenzeitlich gefundene Stiftungslösung – so auch die Hoffnung *Krefts* – erleichtert wird.

Im umfangreichen Anhang des Bandes finden sich wie in früheren Jahren eine Übersicht über die Organisation der Verwaltung und Arbeitsgerichtsbarkeit der Bundesrepublik

sowie die Dokumentation über Gesetzgebung, Rspr und
Schrifttum des Jahres 2000.

HERBERT BUCHNER (AUGSBURG)